

# Merkblatt zum Auswahlverfahren Marktstrukturförderung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zum Auswahlverfahren für die Marktstrukturförderung (MSF).

## A Verfahrensbeschreibung

Im Online-Antrag auf Förderung nach der MSF wählt die Antragstellerin/der Antragsteller die Auswahlkriterien aus, die auf das beantragte Vorhaben zutreffen bzw. die es zur Antragstellung erfüllt (vgl. Antrag in iBALIS, Reiter „Auswahlkriterien“).

Die Vorhaben, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Nur Anträge, die die Mindestpunktzahl von 2,35 erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil.

Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht. Die Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds (maximal verfügbare Finanzmittel). Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen und nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt. Es können maximal 12,8 Punkte erreicht werden.

Für nicht ausgewählte Vorhaben kann für die nächste Auswahlrunde erneut ein Antrag (ggf. mit aktualisierten Unterlagen) auf Förderung gestellt werden.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind **keine** Änderungen an den ausgewählten Auswahlkriterien mehr zulässig.

## B Auswahlkriterien

Auswahl und Gewichtung der Auswahlkriterien erfolgt im Hinblick auf die in der Richtlinie genannten Zweckzwecke sowie spezifische ELER-Ziele:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung mit Blick auf die vorgelagerte Urproduktion in Bayern.
- Erschließung von Innovationspotenzialen.
- Verringerung von klimaschädlichen Emissionen.
- Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes.
- Unterstützung einer nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes.
- Verbesserung des Tierwohls.
- Entwicklung des ländlichen Raums.

Folgende Auswahlkriterien können ausgewählt werden:

### 1. Energie-/Wassereinsparung oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen

Die (Teil-)Investition dient der Reduzierung des Energie- bzw. Wasserverbrauchs oder der Verringerung von klimaschädlichen Emissionen (bspw. Kohlendioxid, Methan, Lachgas) in Höhe von mehr als 10 %.

Eine Einsparung, die bspw. sowohl als Energie- als auch als Emissionseinsparung dargestellt werden kann, kann nicht doppelt angeführt werden (bspw. in Umrechnung der Energieeinsparung in CO<sub>2</sub>-Äquivalente). Geht mit einer Energieeinsparung eine Wassereinsparung oder eine nicht unmittelbar auf die Energieeinsparung bezogene Verringerung von

klimaschädlichen Emissionen (bspw. als Betriebsmittel) einher, dann ist eine zusätzliche Anerkennung im Auswahlverfahren möglich.

Die Bemessung der Verringerung des Energie-/Wasserverbrauchs oder der klimaschädlichen Emissionen bei einer Modernisierung **bestehender** Bauten oder technischer Einrichtungen bezieht sich auf die Ausgangssituation im Unternehmen. Das kann der absolute Verbrauch sein oder der Verbrauch je verarbeiteter Einheit, z. B. Kilowattstunden pro Tonne Milch.

Bei Investitionen in komplett neue Produktionsbereiche ist der Anteil der Einsparung gegenüber dem aktuellen technischen Stand maßgeblich.

Die möglichen Punkte sind abhängig von der Einsparung und dem Anteil der Investition, mit der die Einsparung erreicht wird, an der Gesamtinvestitionssumme.

Der Umfang der Verringerung sowie der Anteil der Investition, mit der die Einsparung erreicht wird, an der Gesamtinvestitionssumme ist durch ein Sachverständigengutachten mit den entsprechenden Berechnungen und Nachweisen zu belegen.

Der Sachverständige muss ein einschlägiges, abgeschlossenes Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder eine Techniker- oder eine Meisterausbildung nachweisen können. Zudem muss es sich bei dem Sachverständigen um einen am Vorhaben unbeteiligten Dritten (z.B. TÜV Süd Gruppe) handeln.

### 2. Erneuerbare Energien

Mit dem Vorhaben geht eine Investition in erneuerbare Energien einher (z.B. Hackschnitzelheizung, Pelletheizung, Heizung über Biogasanlage, usw.).

Der Antragsteller erstellt ein Konzept, in dem dargestellt wird, welche Investition in erneuerbare Energien mit der beantragten Investition umgesetzt werden soll. Das Konzept ist vom/n Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Antragstellung (in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Antragsendtermin), beim

C.A.R.M.E.N. e.V.

Centralen Agrar- Rohstoff- Marketing- und Energie-Netzwerk e.V.

Schulgasse 18

94315 Straubing

E-Mail: [contact@carmen-ev.de](mailto:contact@carmen-ev.de)

vorzulegen.

Um das Auswahlkriterium auswählen zu können, muss C.A.R.M.E.N. die Plausibilität des Konzepts im Rahmen einer Stellungnahme bestätigen. Dem Antrag ist sowohl das Konzept als auch die Stellungnahme von C.A.R.M.E.N. e.V. beizulegen.

Die möglichen Punkte sind abhängig vom Anteil der Investition, mit der die Energieeinsparung erreicht wird, an der Gesamtinvestitionssumme.

### 3. Bodenversiegelung

Eine bauliche Investition erfüllt das Kriterium, wenn keine Vergrößerung der Flächenversiegelung auf den von der Investition betroffenen Flächen entsteht. Zur Anerkennung ist durch einen Sachkundigen (z. B. Architekt) eine Stellungnahme mit dem Förderantrag vorzulegen. Reine Maschineninvestitionen erfüllen dieses Kriterium nicht.

#### 4. Ökologische Erzeugnisse

Die Investition dient einem Unternehmen, das überwiegend (mehr als 50 %) ökologische Erzeugnisse gemäß Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) erfasst. Vorzulegen sind

- eine Bestätigung auf Basis eines Mengennachweises im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgutachtens, der besagt, dass im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr mehr als 50 % ökologische Erzeugnisse nachweislich (bspw. im Rahmen des Buchhaltungs- oder Warenwirtschaftssystems bzw. anderweitiger geeigneter Unterlagen) erfasst und vermarktet wurden; das Gutachten muss eine Berechnung des Anteils der Menge erfasster Öko-Ware an der erfassten Gesamtmenge des Unternehmens enthalten (inkl. Halbfertig- und Fertigwaren).
- die aktuelle Konformitätsbescheinigung gem. Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung).

#### 5. Bayerische Qualitätsprodukte

Die Investition dient einem Unternehmen, das überwiegend (mind. 50 %) Qualitätsprodukte im Sinne der notifizierten Qualitäts- und Herkunftsprogramme „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQ-B) und/oder „Bayerisches Bio-Siegel“ (BayBio) erfasst. Vorzulegen sind

- eine Bestätigung auf Basis eines Mengennachweises im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgutachtens, der besagt, dass im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr mehr als 50 % Qualitätsprodukte im Sinne des Qualitäts- und Herkunftsprogramms „GQ-B“ und/oder „BayBio“ nachweislich (bspw. im Rahmen des Buchhaltungs- oder Warenwirtschaftssystems bzw. anderweitiger geeigneter Unterlagen) erfasst und vermarktet wurden; das Gutachten muss eine Berechnung des Anteils der Menge erfasster bayerischer Qualitätsprodukte (GQ-B und/oder BayBio) an der erfassten Gesamtmenge des Unternehmens enthalten (inkl. Halbfertig- und Fertigwaren).
- den aktuellen GQ-B- bzw. BayBio-Zeichennutzungsvertrag.

#### 6. Verfahrens- oder Organisationsinnovation

Die Investition steht im direkten Zusammenhang mit der Einführung einer Verfahrens- oder Organisationsinnovation.

Der Antragsteller muss ein Konzept erstellen, in dem er die Verfahrens-/Organisationsinnovation darstellt, die mit der beantragten Investition umgesetzt werden soll. Das Konzept ist vom/n Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Antragstellung (in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Antragsendtermin), dem

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM)  
Menzinger Str. 54,  
80638 München,  
Tel.: 08161 8640-1333,  
E-Mail: [Maerkte@Lfl.bayern.de](mailto:Maerkte@Lfl.bayern.de)

vorzulegen.

Ein vom IEM einberufenes fachliches Bewertungsgremium prüft das Konzept. Sofern im Rahmen einer Stellungnahme der Innovationscharakter des Vorhabens bestätigt wird, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

Dem Antrag ist sowohl das Konzept als auch die Stellungnahme vom IEM beizulegen.

Im Rahmen der MSF werden die Begriffe „Verfahrens- und Organisationsinnovation“ wie folgt definiert:

Einführung effizienterer und/oder nachhaltigerer Produktionsverfahren. Diese Verfahren können Änderungen in den Produktionsausrüstungen oder der Organisation der Produktionsprozesse oder beides umfassen.

Die Verfahren können dazu dienen, nachhaltigere Produkte zu produzieren, die nicht mit den bisherigen Produktionsanlagen oder -verfahren hergestellt werden können, oder die Produktionseffizienz wesentlich zu verbessern oder die Wettbewerbsfähigkeit wesentlich zu verbessern, insb. auch um damit neue Produktionsverfahren im Sinne der Diversifizierung einzuführen.

#### 7. Innovative Zusammenarbeit

Das antragstellende Unternehmen ist Mitglied in einem Cluster (bspw. Ernährung), der Cluster-Offensive Bayern oder die Investition basiert auf einer Entwicklung im Rahmen der Clusteroffensive Bayern, einer Zusammenarbeit anderer Netzwerke mit Forschungseinrichtungen (z.B. Technische Universität München, Landesanstalt für Landwirtschaft) oder einer Zusammenarbeit im Rahmen einer Operationellen Gruppe oder Kooperation. Es ist eine Bestätigung durch die Cluster-Geschäftsführung, das Netzwerk, die Universität oder der Operationellen Gruppe/Kooperation erforderlich.

Die **Cluster-Offensive** Bayern fördert die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen in 17 Schlüsselbranchen. Landesweit tätige Clusterplattformen vernetzen zahlreiche kleinere und mittlere Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen. Mehr Informationen unter [www.cluster-bayern.de](http://www.cluster-bayern.de).

**Operationelle Gruppen (OG)** gemäß Art. 56 der der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind Teil der Europäischen Investitionspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z.B. Forschern und Beratern, gegründet. Die OG leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend dem Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die OG muss vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus anerkannt sein.

**Kooperationen** im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind Zusammenschlüsse gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Sofern eine entsprechende Bestätigung vorliegt, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

#### 8. Entwicklung des ländlichen Raums

Für die nachfolgenden Auswahlkriterien ist die Einordnung der Lage des Investitionsstandorts zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend:

- a) Berggebiet,
- b) Benachteiligtes Gebiet oder Spezifisches Gebiet,
- c) Landkreis oder eine kreisfreie Stadt unter 70 % der durchschnittlichen Wirtschaftskraft Bayerns (Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner),
- d) Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH),
- e) Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit negativer oder geringer Bevölkerungsentwicklung ( $\leq 2,5$  %).

Zur Einordnung des Investitionsstandorts stehen im Förderwegweiser des StMELF entsprechende Karten bzw. der „Kartenviewer Agrar“ zur Verfügung.

Sollte sich die Einordnung anhand dieser Karten nicht eindeutig treffen lassen, kann an der Bewilligungsstelle nachgefragt werden.

Wenn ein Investitionsstandort mehrere Kriterien erfüllt (z.B. Lage im benachteiligten Gebiet und in einem RmbH), können diese auch ausgewählt werden.

## 9. KMU

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können das Auswahlkriterium „KMU“ entsprechend der Einordnung in die Größenklassen beantragen (siehe auch Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen).

## 10. Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen

Wenn der Standort der Investition in einem **Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit hoher Arbeitslosigkeit (größer 3 %)** liegt, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

Zur Einordnung des Investitionsstandorts steht im Förderwegweiser des STMELF eine entsprechende Karte zur Verfügung.

Das Auswahlkriterium „anerkannter und aktiver Ausbildungsbetrieb“ ist erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Anerkennungsbescheid als Ausbildungsbetrieb vorliegt und mindestens eine/ein Auszubildende(r) aktuell eingestellt ist. Als Nachweis sind dem Förderantrag die Anerkennung und der Ausbildungsvertrag beizulegen.

Bei einer Betriebsaufspaltung kann die Anerkennung als Ausbildungsbetriebs und die Beschäftigung mindestens einer/eines Auszubildenden auch durch die Betriebsgesellschaft nachgewiesen werden.

## 11. Tierwohl

Für das Auswahlkriterium „Verbesserung des Tierwohls“ muss der Antragsteller ein Konzept erstellen, in dem dargestellt wird, wie eine Verbesserung des Tierwohls mit der beantragten Investition erreicht wird. Das Konzept ist vom/n Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Antragstellung (in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Antragsendtermin) dem

Institut für Landtechnik, Arbeitsgruppe 4b (ILT4b)  
 Prof.-Dürnwächter-Platz 2,  
 85586 Poing-Grub,  
 Tel.: 08161/8640-7370,  
 E-Mail: [TierundTechnik@LfL.bayern.de](mailto:TierundTechnik@LfL.bayern.de)

vorzulegen. Bestätigt ILT4b im Rahmen einer Stellungnahme, dass mit der geplanten Investition eine Verbesserung des Tierwohls umgesetzt wird, kann dieses Auswahlkriterium ausgewählt werden.

Dem Antrag ist sowohl das Konzept als auch die Stellungnahme des ILT4b beizulegen.

## C Auswahlsschwelle und Punkteverteilung

Die Auswahlsschwelle zur Teilnahme am Auswahlverfahren liegt bei 2,35 Punkten. In den einzelnen Kategorien können wie folgt Punkte gesammelt werden:

Nr.	Kriterium	Punkte
<b>1</b>	<b>Energie und/oder Wassereinsparung und/oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen</b>	
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 2 % und Einsparung größer 10% <b>oder</b>	<b>0,35</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 2 % und Einsparung größer 20% <b>oder</b>	<b>0,70</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 2 % und Einsparung größer 50% <b>oder</b>	<b>1,05</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 5 % und Einsparung größer 10% <b>oder</b>	<b>0,70</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 5 % und Einsparung größer 20% <b>oder</b>	<b>1,05</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 5 % und Einsparung größer 50% <b>oder</b>	<b>1,40</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 10 % Einsparung größer 10% <b>oder</b>	<b>1,40</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 10 % und Einsparung größer 20% <b>oder</b>	<b>1,75</b>
	Anteil an den Gesamtinvestitionskosten > 10 % und Einsparung größer 50%	<b>2,1</b>
<b>2</b>	<b>Erneuerbare Energien</b>	
	Anteil erneuerbare Energien an der Gesamtinvestition beträgt zwischen 5% und 10% <b>oder</b>	<b>1,05</b>
	Anteil erneuerbare Energien an der Gesamtinvestition ist größer 10%	<b>1,75</b>
<b>3</b>	<b>Bodenversiegelung</b>	<b>1,05</b>
<b>4</b>	<b>Ökologische Erzeugnisse</b>	<b>1,05</b>
<b>5</b>	<b>Bayerische Qualitätsprodukte</b>	<b>1,05</b>
<b>6</b>	<b>Verfahrens-/ Organisationsinnovation</b>	<b>1,75</b>
<b>7</b>	<b>Innovative Zusammenarbeit</b>	<b>1,75</b>
<b>8</b>	<b>Entwicklung des ländlichen Raums</b>	
	Investitionsort ist im Berggebiet <b>oder</b>	<b>0,40</b>
	Investitionsort ist im Benachteiligten Gebiet oder Spezifisches Gebiet	<b>0,20</b>
	Investitionen in Landkreisen und kreisfreien Städten Region unter 70 % der durchschnittlichen Wirtschaftskraft Bayerns (31.000 EUR Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner)	<b>0,20</b>
	periphere oder sehr periphere Gemeinde Investitionen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)	<b>0,20</b>
	Investitionen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit negativer oder geringer Bevölkerungsentwicklung ( $\leq 2,5$ %).	<b>0,20</b>
<b>9</b>	<b>KMU</b>	
	Kleinstunternehmen <b>oder</b>	<b>0,30</b>
	kleines Unternehmen <b>oder</b>	<b>0,20</b>
	mittleres Unternehmen	<b>0,10</b>
<b>10</b>	<b>Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen</b>	
	Investition liegt in Landkreis oder kreisfreien Stadt mit hoher Arbeitslosigkeit (größer 3 %)	<b>0,20</b>
	Anerkannter und aktiver Ausbildungsbetrieb	<b>0,20</b>
<b>11</b>	<b>Tierwohl</b>	<b>0,60</b>